



Bundesministerin für
Europa, Integration und Familie

bundeskanzleramt.gv.at

Claudia Bauer
Bundesministerin für Europa,
Integration und Familie

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.055.516

Wien, am 20. März 2026

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schiefer, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Jänner 2026 unter der Nr. **4580/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: 17.500,00 € für die ‚Multiethnische Jugend Österreich (Muslimische Jugend Österreich)‘?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Wurden Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins „Multiethnische Jugend Österreich“ in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) von Ihrem Ressort gefördert?*
 - a. *Wenn ja, welche und in welcher Höhe?*
 - b. *Wann wurde die Förderung beantragt?*
 - c. *Von wem wurde die Förderung beantragt?*
 - i. *Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
 - d. *Wann wurde die Förderung genehmigt?*
 - e. *Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
 - i. *Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*

- f. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
 - i. Wenn ja, mit welchen?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - g. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
 - h. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. Wann?*
 - ii. Mit welchem Ergebnis?*
 - iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
 - i. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*
 - j. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein „Multiethnische Jugend Österreich“ erbracht?*
2. Wurden Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins „Multiethnische Jugend Österreich“ in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) bislang von Ihrem Ressort gefördert?
- a. Wenn ja, welche und in welcher Höhe?*
 - b. Wann wurde die Förderung beantragt?*
 - c. Von wem wurde die Förderung beantragt?*
 - i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
 - d. Wann wurde die Förderung genehmigt?*
 - e. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
 - i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
 - f. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
 - i. Wenn ja, mit welchen?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - g. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
 - h. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. Wann?*
 - ii. Mit welchem Ergebnis?*
 - iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
 - i. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*
 - j. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein „Multiethnische Jugend Österreich“ erbracht?*

Bezugnehmend auf gegenständliche Anfrage wird bekanntgegeben, dass der in der Anfrage genannte Verein „Multiethnische Jugend Österreich (Muslimische Jugend Österreich, Landesverband Wien, kurz MJÖ Wien)“ (ZVR-Zahl 810705401) keine Zahlungen erhalten hat.

Darüber hinaus darf mitgeteilt werden, dass die „Muslimische Jugend Österreich“ in der XXVII. Gesetzgebungsperiode auf Basis der oben genannten gesetzlichen Grundlagen aus der Bundes-Jugendförderung im Jahr 2019 (seit dem 23. Oktober 2019) Zahlungen in Höhe von 4.018,80, in den Jahren 2020, 2021 und 2022 Zahlungen in Höhe von jeweils 154.345,60 Euro, im Jahr 2023 Zahlungen in Höhe von 183.414,00 Euro sowie im Jahre 2024 Zahlungen in Höhe von 200.332,00 Euro erhalten hat.

Die Förderungsdaten für 2025 können in der Transparenzdatenbank des Bundes eingesehen werden.

Grundsätzlich möchte ich festhalten, dass die Förderung von Bundes-Jugendorganisationen gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG) keine Ermessenssache, sondern eine gesetzliche Verpflichtung ist, der nur dann nicht nachgekommen werden darf, wenn die entsprechende Beweislage hinsichtlich nicht erfüllter Förderungsbedingungen durch eine Organisation vorliegt.

Die Prüfung und Kontrolle der Fördervoraussetzungen und der Abrechnung von gewährten Förderungen erfolgen auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit.

Förderungen im Sinne des B-JFG können auf Antrag gemäß § 4 B-JFG Abs. 1 und 2

- verbandlichen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und nicht verbandlich organisierten Jugendgruppen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sofern sie als Verein konstituiert sind, und
- Jugendinitiativen, nicht verbandlich organisierten Jugendgruppen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sofern sie nicht als Verein konstituiert sind,

gewährt werden.

Diese Förderungsempfänger müssen zudem gemäß § 4 B-JFG folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Organisationsstatuten müssen das Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich enthalten und mit den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie sowie der Menschenrechte und des Rechtsstaates in Einklang stehen.
- Der satzungsmäßige Zweck ist die Vertretung der Interessen junger Menschen und steht mit den Zielen des § 1 B-JFG im Einklang.
- Die Satzung und die Tätigkeiten müssen mit den Grundsätzen für die außerschulische Jugendarbeit gemäß § 3 B-JFG in Einklang stehen.
- Die Tätigkeit darf nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein.
- Der Sitz der Organisation muss sich im Inland befinden.

Die B-JFG Voraussetzungen für die Gewährung einer Basisförderung sind im § 6 Abs. 1 geregelt. Diese ist verbandlich organisierten Jugendorganisationen zu gewähren,

- die gemäß ihren Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet und in mindestens fünf Bundesländern vertreten sind und die antragstellende verbandliche Jugendorganisation bundesweit insgesamt mindestens 3.000 Mitglieder glaubhaft machen kann und, soweit es sich nicht um eine parteipolitische Jugendorganisation handelt, überdies seit zumindest zehn Jahren besteht,
- deren Tätigkeit überwiegend Leistungen und Angebote der Jugendarbeit im Sinne der Grundsätze des § 3 B-JFG umfasst und deren verbandliche Jugendarbeit einem ganzheitlichen, qualitativen Ansatz folgt und sich nicht nur auf einen Teilbereich (z. B. Hilfsmaßnahmen, Musik, Sport) der Jugendarbeit ausrichtet und über die Herausbildung von konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten hinausgeht,
- die bundesweite Koordinations-, Planungs- und Kommunikationsaufgaben wahrnehmen,
- die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Ehren- und Hauptamtliche sowie Serviceleistungen für Organisationsmitglieder anbieten,
- die Interessenvertretung von Jugendlichen wahrnehmen,
- die kontinuierliche Qualitätssicherung ihrer Arbeit durchführen und
- die keine einer Basisförderung nach diesem Gesetz vergleichbare Förderung aus Bundesmitteln erhalten.

Der Nachweis der Mitgliederzahl hat gemäß § 13 der Richtlinien des B-JFG zu erfolgen. Dem Bundeskanzleramt sind bei einer Vorortprüfung alle zur Glaubhaftmachung geeigneten und verfügbaren Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Als Mitglied einer Organisation gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 B-JFG gelten junge Menschen bis zur

Vollendung des 30. Lebensjahres, die regelmäßig aktiv an Leistungen und Angeboten des Förderungswerbers teilnehmen.

Bundes-Jugendorganisationen sind verpflichtet, im Rahmen der Antragsstellung und der Abrechnung der Förderung alle Daten bezüglich ihrer Förderwürdigkeit bekannt zu geben. Darüber hinaus ist jährlich eine Qualitätssicherung einzureichen. Demzufolge werden alle Angaben jährlich bei der Antragstellung und der Abrechnung durch die zuständige Fachabteilung geprüft.

Von einer detaillierten Beantwortung der Fragen muss aufgrund der nicht eindeutigen Fragestellung betreffend der Vereinsbezeichnung Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

3. *Wurde mit dem Verein „Multiethnische Jugend Österreich“ in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) von Ihrem Ressort ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, für welche Leistungen/zu welchem Zweck und in welcher Höhe?*
 - b. *Wann wurde der Vertrag geschlossen?*
 - c. *Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
 - d. *Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?*
 - e. *Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?*
 - f. *Wurde die Vertragserfüllung durch den Verein „Multiethnische Jugend Österreich“ durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - iii. *Wenn nein, warum nicht?*
4. *Wurde mit dem Verein „Multiethnische Jugend Österreich“ in der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) bislang von Ihrem Ressort ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, für welche Leistungen/zu welchem Zweck und in welcher Höhe?*
 - b. *Wann wurde der Vertrag geschlossen?*
 - c. *Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
 - d. *Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?*

- e. *Wurde der Vertrag seitdem adaptiert bzw. angepasst?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?*
- f. *Wurde die Vertragserfüllung bereits durch den Verein „Multiethnische Jugend Österreich“ durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - iii. *Wenn nein, warum nicht?*

Es gab keine Verträge im Sinne der Fragestellungen.

Zu Frage 5:

- 5. *An welchen Veranstaltungen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs nahmen Vertreter des Vereins „Multiethnische Jugend Österreich“ seit dem 24.10.2024 teil?*

Darüber werden keine Aufzeichnungen geführt.

Claudia Bauer

